

**Stellungnahmen zum Entwurf der  
Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung**  
(Stand: 4. Juni 2008)

**Stellungnahmen zum Grundsätzlichen/ Allgemeinen**

Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule (Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter)	
Stellungnahme	Institution
<p>... der Personalrat Schulen Bremerhaven hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Referentenentwurf für eine Neufassung Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter befasst und begrüßt die darin vorgesehene Erhöhung der Überhangskapazitäten.</p> <p>Allerdings wird in §3(2) des Entwurfes neben dem bloßen Hinweis auf §9(1) des Bremischen Lehrerbildungsgesetzes eine konkretere Formulierung der Eignungsvoraussetzungen zum Zugang zum Vorbereitungsdienst vermisst.</p> <p>Zudem verweisen wir bei dieser Gelegenheit erneut auf die aus unserer Sicht problematische Regelung der Seminarplatzvergabe für Bremerhaven.</p>	<p><b>PR - SCHULEN - BREMERHAVEN</b></p> <p><i>Die Position der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu den generellen Anmerkungen ergeben sich aus den jeweiligen Stellungnahmen zu den einzelnen §§</i></p>
<p>Der ZEB Bremen stimmt der inhaltlichen Ausgestaltung der o. a. Verordnung grundsätzlich zu.</p> <p>Wir sind aber der Meinung, dass der § 11 einer Veränderung bedarf.</p> <p>Begründung: Nach der vorliegenden Regelung erhalten Bewerber/Innen, die sich bereits früher vergeblich um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen beworben haben, für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. Dieser Bonus soll die Chancen des Bewerbers im Bewertungsverfahren nach § 9 der Verordnung verbessern.</p> <p>Durch Wartezeiten wird aus einem Bewerber kein fachlich oder didaktisch besserer Kandidat. Einstellungsrelevant sollten ausschließlich die Leistungen sein und nicht die Zeit, die jemand mit erfolglosen Bewerbungen verbringt.</p> <p>Wir brauchen die besten Lehrkräfte für unsere Schulen und nicht diejenigen, die nach dem Studium nur lange genug warten und sich dabei jeweils erfolgreich bewerben, um dann doch noch eingestellt zu werden.</p> <p>Deshalb fordern wir im Gegenzug, dass Bewerber einen Bonus erhalten, wenn sie sich schon durch besondere Leistungen im Schuldienst (z. B. Tätigkeit in der Stadtteilschule) ausgezeichnet haben.</p> <p>Die Qualität des Unterrichts ist unmittelbar abhängig von der Qualität der Lehrer/Innen. Hier dürfen im Interesse der Kinder nicht leichtfertig Bewerber/Innen eingestellt werden, die die notwendigen Voraussetzungen nicht erbringen und schon bewährte Kräfte nicht angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p><b>ZEB BREMEN</b></p>

## 2. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

<b>Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule (Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter)</b>			
Entwurf zur Neufassung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
Aufgrund des § 10 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird verordnet:			
<b>Teil 1 Bewerbungsverfahren</b>			
§ 1			
Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres.			
§ 2			
Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.			
§ 3			
(1) Die Bewerbung um Zulassung zum			

**Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule  
(Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter)**

Entwurf zur Neufassung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen jeweils spätestens fünf Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin (§ 1) vorliegen.</p>			
<p>(2) Bis zu einem Zeitpunkt, der drei Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin liegt, soll das nach jeweiligen Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt berechtigende Zeugnis oder die Bescheinigung über die Anerkennung nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes nachgereicht werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Nachweis über die Berechtigung zu erbringen.</p>	<p>Neben dem bloßen Hinweis auf §9 (1) des Bremischen Lehrerbildungsgesetzes wird eine konkretere Formulierung der Eignungsvoraussetzungen zum Zugang zum Vorbereitungsdienst vermisst.</p> <p><a href="#">PR-Sch Bremerhaven</a></p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Zunächst ist eine nach Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigendes Zeugnis (Erste Staatsprüfung, Master of Education) gefordert. Nur als „oder“ ist ein nach § 9 (1) LAG anerkannter Hochschulabschluss erwähnt. Damit sind die anerkannten Seiteneinsteiger erfasst. Die Formulierung ist insgesamt ausreichend.</p>	
<p>(3) Den genauen Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Landesinstitut für Schule.</p>			
<p>(4) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von Absatz 2 und 3 können keine Berücksichtigung finden.</p>			
<p align="center"><b>Teil 2 Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule</b></p>			
<p align="center">§ 4</p>			
<p>Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden</p>			

**Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule  
(Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter)**

<b>Entwurf zur Neufassung</b>	<b>Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen</b>	<b>Stellgn. zur Stellungnahme</b>	<b>Änderungen gegenüber Entwurf</b>
Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln.			
§ 5			
(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin (§ 1) am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze (§ 4).			
(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung verlängern.			
§ 6			
(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze (§ 4) wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt.			
(2) Die Verteilung der halbjährlich zu besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen er-			

**Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule  
(Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter)**

Entwurf zur Neufassung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
folgt nach der jeweiligen Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen unter der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.			
§ 7			
Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden, dass bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 7 Abs. 2 hinaus bis zu 25 vom Hundert mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.			<p>.... über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Abs. 2 hinaus ...</p> <p align="center"><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<b>Teil 3 Bewertungsverfahren</b>			
§ 8			
Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 2 ausgewiesenen Einzelnoten für die beiden Unterrichtsfächer sowie der Gesamt-			

**Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule  
(Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter)**

Entwurf zur Neufassung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
note eine Punktzahl errechnet.			
§ 9			
<p>(1) Die Punktzahl gemäß § 9 wird wie folgt errechnet:            Notenstufe „sehr gut“ oder „mit Auszeichnung“ oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten,            Notenstufe „gut“ oder Notenziffern 1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten,            Notenstufe „befriedigend“ oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten,            Notenstufe „ausreichend“ oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt,            Notenstufen geringer als „ausreichend“ oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.</p>			
<p>(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Abschlusszeugnis oder deren Bescheinigung über die Anerkennung nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zu dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt nicht vorliegt, wird eine Bewertung von 0 Punkten zugrunde gelegt.</p>			
§ 10	<p>Wir sind aber der Meinung, dass der § 11 einer Veränderung bedarf.            ((Anmerkung: Neu § 10))            Begründung:</p>		

**Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule  
(Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter)**

Entwurf zur Neufassung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
	<p>Nach der vorliegenden Regelung erhalten Bewerber/Innen, die sich bereits früher vergeblich um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen beworben haben, für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. Dieser Bonus soll die Chancen des Bewerbers im Bewertungsverfahren nach § 9 der Verordnung verbessern.</p> <p>Durch Wartezeiten wird aus einem Bewerber kein fachlich oder didaktisch besserer Kandidat. Einstellungsrelevant sollten ausschließlich die Leistungen sein und nicht die Zeit, die jemand mit erfolglosen Bewerbungen verbringt. Wir brauchen die besten Lehrkräfte für unsere Schulen und nicht diejenigen, die nach dem Studium nur lange genug warten und sich dabei jeweils erfolgreich bewerben, um dann doch noch eingestellt zu werden.</p> <p>Deshalb fordern wir im Gegenzug, dass Bewerber einen Bonus erhalten, wenn sie sich schon durch besondere Leistungen im Schuldienst (z. B. Tätigkeit in der Stadtteilschule) ausgezeichnet haben.</p> <p>Die Qualität des Unterrichts ist unmittelbar abhängig von der Qualität der Lehrer/Innen. Hier dürfen im Interesse der Kinder nicht leichtfertig Bewerber/Innen eingestellt werden, die die</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Die Regelung dient der Absicherung, dass – mit Zeitverzug – auch abgelehnte Bewerber ihre Ausbildung abschließen können (Da es sich bei der Lehrerausbildung um eine sog. Monopolausbildung handelt, ergibt sich aus Art. 12 Grundgesetz ein Anspruch darauf, dass jede/jeder ihre/seine Ausbildung abschließen kann ).</p> <p>Die Anregung, Leistungen im Schuldienst bei der Bewerberauswahl zu berücksichtigen, wird grundsätzlich begrüßt. Sie bedarf jedoch wegen verfassungsrechtlicher Bindungen und der verfahrensmäßigen Auswirkungen einer eingehenden Prüfung. Die Anregung wird bei der nächsten Änderung</p>	

**Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule  
(Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter)**

Entwurf zur Neufassung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
	notwendigen Voraussetzungen nicht erbringen und schon bewährte Kräfte nicht angemessen berücksichtigt werden.  <a href="#">ZEB-Bremen</a>	wieder aufgegriffen. Wegen der Kürze der Zeit war eine abschließende Bewertung für diese Fassung nicht möglich.	
(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten; dieser Bonus wird der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet.			
(2) Als vergebliche Bewerbung gelten nur ordnungsgemäße Bewerbungen um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen im Sinne von § 3. Bewerbungen ohne Vorlage der in § 3 Abs. 2 genannten Dokumente gelten als ordnungsgemäße Bewerbungen, wenn die Prüfung oder das Anerkennungsverfahren bis zum Einstellungstermin (§ 1) abgeschlossen war und das Dokument vorgelegt wurde.			
§ 11			
Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in Rangreihen gebracht.			



**Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule  
(Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter)**

Entwurf zur Neufassung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p align="center"><b>Teil 4 Vergabeverfahren</b></p>	<p>Zudem verweisen wir bei dieser Gelegenheit erneut auf die aus unserer Sicht problematische Regelung der Seminarplatzvergabe für Bremerhaven.</p> <p><a href="#">PR-Sch Bremerhaven</a></p>	<p>Das Referendariat ist Landesaufgabe. Daher kann keine spezifische Zulassung für die Bremerhavener Plätze plus gesondertes Nachrückverfahren erfolgen. Gesonderte Zulassungen für Bremerhaven würden die Auslastung der Bremerhavener Plätze eher absenken als erhöhen, da schon heute selbst für stadtbremische Ausbildungszusagen Absagen von Bewerberinnen und Bewerbern hingenommen werden müssen.</p>	
<p align="center">§ 12</p>			
<p>(1) Die nicht besetzten Ausbildungsplätze in den Fachgruppen gemäß § 7 werden entsprechend der Rangreihen besetzt. Zur besseren Nutzung der Ausbildungskapazität werden die Ausbildungsplätze entsprechend der Rangreihen zunächst an Bewerberinnen und Bewerber mit Fächerkombinationen vergeben, in denen höchstens eines der Fächer ein Fach mit sehr starkem Bewerberüberhang ist. Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang sind solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze. Diese Fächer sind jeweils in der gemäß § 11 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes zu erlassenden</p>			

**Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule  
(Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter)**

<b>Entwurf zur Neufassung</b>	<b>Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen</b>	<b>Stellgn. zur Stellungnahme</b>	<b>Änderungen gegenüber Entwurf</b>
<p>Rechtsverordnung festzustellen. Die weitere Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt danach entsprechend der Rangreihen an Bewerberinnen und Bewerber mit der Kombination zweier Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang. Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt.</p>			
<p>(2) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 33 vom Hundert mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Abs. 1 vorhanden sind.</p>			
<p align="center">§ 13</p>			
<p>Ausbildungsplätze, die zum jeweiligen Einstellungstermin (§ 1) nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.</p>			
<p align="center"><b>5. Teil In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p>			
<p align="center">§ 14</p>			
<p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage</p>			

**Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule  
(Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter)**

Entwurf zur Neufassung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
nach ihrer Verkündung in Kraft.			
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191 – 2040-i-3), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 172), außer Kraft.			
(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2010 außer Kraft.			
Bremen, den			
Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft			

**Personalrat der  
Bremerhavener Schulen**



27524 Bremerhaven, 28.05.2008

Stadthaus 1  
Hochhaus Zi. 114  
Postfach 21 03 60

An die  
Senatorin  
für Bildung und Wissenschaft  
Referat 23 Schulisches Personal

☎ 590-2754 und -2602  
📠 FAX 590-3010  
✉ e-mail: PR-schulen-vorstand

- Lehrerbildung -

@magistrat.bremerhaven.de

**Neufassung Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter**

Stellungnahme des PR- Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Personalrat Schulen Bremerhaven hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Referentenentwurf für eine Neufassung Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter befasst und begrüßt die darin vorgesehene Erhöhung der Überhangskapazitäten.

Allerdings wird in §3(2) des Entwurfes neben dem bloßen Hinweis auf §9(1) des Bremischen Lehrerbildungsgesetzes eine konkretere Formulierung der Eignungsvoraussetzungen zum Zugang zum Vorbereitungsdienst vermisst.

Zudem verweisen wir bei dieser Gelegenheit erneut auf die aus unserer Sicht problematische Regelung der Seminarplatzvergabe für Bremerhaven.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Möhle  
Vorsitzende Personalrat Schulen Bremerhaven



ZentralElternBeirat Bremen

Contrescarpe 101

28195 Bremen

Fon: 0421-361 8274

Fax: 0421-361 89423

E-Mail: [office.zeb@pop.bremen.de](mailto:office.zeb@pop.bremen.de)

[www.zeb-bremen.de](http://www.zeb-bremen.de)

Bremen, 22.05.2008

**ZEB** ZentralElternBeirat Bremen  
Contrescarpe 101 • 28195 Bremen

### Stellungnahme ZEB Bremen

**Vorlage:** Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazitäten am Landesinstitut für Schule

**Termin:** 23. Mai 2008

**Inhalt:**

Der ZEB Bremen stimmt der inhaltlichen Ausgestaltung der o. a. Verordnung grundsätzlich zu. Wir sind aber der Meinung, dass der § 11 einer Veränderung bedarf.

**Begründung:**

Nach der vorliegenden Regelung erhalten Bewerber/Innen, die sich bereits früher vergeblich um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen beworben haben, für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. Dieser Bonus soll die Chancen des Bewerbers im Bewertungsverfahren nach § 9 der Verordnung verbessern.

Durch Wartezeiten wird aus einem Bewerber kein fachlich oder didaktisch besserer Kandidat. Einstellungsrelevant sollten ausschließlich die Leistungen sein und nicht die Zeit, die jemand mit erfolglosen Bewerbungen verbringt.

Wir brauchen die besten Lehrkräfte für unsere Schulen und nicht diejenigen, die nach dem Studium nur lange genug warten und sich dabei jeweils erfolgreich bewerben, um dann doch noch eingestellt zu werden.

Deshalb fordern wir im Gegenzug, dass Bewerber einen Bonus erhalten, wenn sie sich schon durch besondere Leistungen im Schuldienst (z. B. Tätigkeit in der Stadtteilschule) ausgezeichnet haben.

Die Qualität des Unterrichts ist unmittelbar abhängig von der Qualität der Lehrer/Innen. Hier dürfen im Interesse der Kinder nicht leichtfertig Bewerber/Innen eingestellt werden, die die notwendigen Voraussetzungen nicht erbringen und schon bewährte Kräfte nicht angemessen berücksichtigt werden

Wir verbleiben,  
mit freundlichen Grüßen  
gez.  
Joachim Ohmen

Der Vorstand: Imke Kuhmann ▪ Antje Moebus ▪ Joachim Ohmen ▪ Claus Stüwe (Kassenwart)  
Bankverbindung : Sparkasse in Bremen ( 290 501 01) Kto: 119 7003  
Geschäftszeit: Mo.-Do. 8:30 – 12:00 Uhr



Mitglied im Bundeselternrat